

b) In Nummer 2.2 wird nach dem Wort „Amtsdelikte“ der Klammerzusatz „(außer Korruptionsdelikte)“ eingefügt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

D. Ministerium der Finanzen

760

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

RdErl. des MF vom 23. 9. 2015 – 4684

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Zur Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien LEADER¹ sowie CLLD² werden vom Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufs vom 30. 6. 2014 nach Maßgabe dieser Richtlinie Verfahrensgrundsätze etabliert und Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 (ELER) gewährt.

2. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

2.1 Der Zweck der Förderung ist die Entwicklung des ländlichen Raums unter Einhaltung der folgenden Merkmale der LEADER-Methode nach Maßgabe der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320):

¹ LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale, deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

² CLLD (Community Led-Local Development, deutsch: Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung) ist die Anwendung der LEADER-Methode in anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF.

- a) Bottom-up sowie lokaler territorialer Ansatz,
- b) Bereitschaft und Partnerschaft lokaler Akteure zur Mitarbeit an der Entwicklungsstrategie der lokalen Aktionsgruppe,
- c) Integrierte und multisektorale Aktionen,
- d) Kooperation,
- e) Innovation,
- f) Vernetzung der Aktivitäten innerhalb der Region.

CLLD sowie LEADER soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potential ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Im Rahmen der LEADER-Methode sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden.

Die Förderung zielt insbesondere auf die nachhaltige Stärkung der ländlichen Entwicklung sowie Wirtschaftskraft ab. Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und der Erfordernisse des demografischen Wandels sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden. Die Vorhaben haben außerdem zum Erhalt der Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge beizutragen.

2.2 Die Fördergebietskulisse ist das ländliche Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014-2020.

2.3 Die Rechtsgrundlagen und anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind

- a) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABI. L 127 vom 22. 5. 2015, S. 1),
- c) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18);
- d) die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865);

- e) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65),
- f) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1),
- g) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69),
- h) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 1),
- i) die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1),
- j) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- k) das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014-2020;
- l) das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020;
- m) das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020;
- n) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), und die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des

MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) sowie der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie gewährt für die nachfolgenden Förderbereiche Zuwendungen.

Förderbereiche	Abschnitt 2 Teil
Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien	A
Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien	B
Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben (Anbahnung sowie Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben)	C

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Die Umsatzsteuer ist dann zuwendungsfähig, wenn sie dem Endbegünstigten nicht zurückerstattet und damit tatsächlich von diesem getragen wird und zwar unabhängig von der Rechtspersönlichkeit des Begünstigten.

Weitere detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Abschnitt 2.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Vorhaben werden nur unter den Voraussetzungen gefördert, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind sowie die Gesamtfinanzierung einschließlich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils und Tragbarkeit der Folgekosten gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 20 000 Euro Eigenmittel ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Nummer 7.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses für eine Zuwendung erforderlich.

5.2.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Fertigstellung,

b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.2.2 Bei Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder in Investitionen, die im Ergebnis zu einer höheren Wertschöpfung führen (produktive Investitionen) beinhalten, erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferecht

Sofern die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV ist, sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten.

6.1.1 Gruppenfreistellungsverordnung – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV werden unbeschadet Nummer 5.1.4 nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 2, Artikel 6 Abs. 2, Artikel 7, 8, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6.1.2 Beihilfeshöchstintensität und Eigenbetrag

Für Vorhaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder durch eine wirtschaftlich betriebene Einrichtung nach Nummer 6.1.1 erfolgen, gelten folgende Beihilfeshöchstsätze:

	1. 7. 2014 bis 31. 12. 2017	1. 1. 2018 bis 31. 12. 2020
	Beihilfeshöchstsätze in v. H.	
a) Kleine Unternehmen	35	30
b) Mittlere Unternehmen	25	20
c) Große Unternehmen	15	10

Kleine und mittlere Unternehmen sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 definiert. Die höheren Intensitäten gelten nicht für solche Beihilfen, die für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Ausgaben von über 50 Millionen Euro gewährt werden. Der Beihilfeempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 v. H. der beihilfefähigen

Kosten leisten. Der Eigenbeitrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten.

6.1.3 Sektor Fischerei

Beihilfen der Fischerei oder Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 dürfen nur als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28. 6. 2014, S. 45) gewährt werden.

6.1.4 De-minimis-Beihilfen – Allgemeiner Wirtschaftssektor

Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV können auch nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden.

6.1.5 Anforderungen bei Unternehmensneugründungen

6.1.5.1 Begünstigte von Vorhaben mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie von wirtschaftlich betriebenen Einrichtungen haben einen Geschäftsplan vorzulegen. Dieser Geschäftsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee,
- b) Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung,
- c) Analyse des Marktes,
- d) Darstellung der Zielgruppe,
- e) Marketingstrategien,
- f) Chancen und Risiken,
- g) Personalplanung und Umsatzkalkulation,
- h) Investitionsbedarf und Finanzplanung,
- i) Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.

Hierzu bedarf es einer Stellungnahme einer zuständigen Kammer oder eines Fachverbandes zur Plausibilität des Geschäftsplanes.

6.1.5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse bis zu 70 000 Euro gewährt werden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/leitfaden-eler/>) vorzugeben.

7. Allgemeine Anweisungen zum Zuwendungsverfahren für den Abschnitt 2

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-GK, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Abweichend von Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 5.1.4 und Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage der VV-Gk Nr. 5.1 zu §§ 44 LHO) sowie Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 5.1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen. Das heißt, die Mittel sind auf der Grundlage bezahlter Rechnungen und unter Vorlage aller erforderlichen Belege (Rechnungen einschließlich der entsprechenden Kontoauszüge im Original) abzurufen.

7.3.1 Abweichend von den ANBest-P gilt für Aufträge bis 500 Euro Folgendes: In Anlehnung an § 3 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. 12. 2009; BAnz. 2010 S. 755) ist ein Direktkauf ohne Einholung von mehreren Angeboten unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich. Die Kostenplausibilität ist durch Preisvergleiche (mindestens drei) vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

7.3.2 Verstöße gegen die Vergabevorschriften können zur Kürzung der Zuwendung führen.

7.4 Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO gelten die mit der letzten Mittelanforderung eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Mit der letzten Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen.

7.5 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Bescheinigende Stelle, die Verwaltungsbehörde des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Zahlstelle ELER sowie der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 LHO

bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

7.6 Die Antragsunterlagen für die einzelnen Förderbereiche werden durch die Bewilligungsbehörde ausgegeben und können gegebenenfalls im Internet unter www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrarantrag-sachsen-anhalt abgerufen werden.

7.7 Die Bewilligungsbehörde für die einzelnen Förderbereiche ist das Landesverwaltungsamt.

7.8 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden.

8. Allgemeine Anweisungen zum CLLD- und LEADER-Verfahren

8.1 Das jeweilige CLLD- oder LEADER-Vorhaben dient den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden lokalen Aktionsgruppe.

8.2 Für Vorhaben nach Abschnitt 2 Teil B und Teil C liegen jeweils ordnungsgemäße, positive Beschlüsse des Entscheidungsgremiums und Prioritätenlisten der lokalen Aktionsgruppe zur Auswahl des Vorhabens gemäß der mit der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategie festgelegten Verfahrensweise vor.

8.3 Die Reihenfolge der Bewilligungen aller CLLD- und LEADER-Vorhaben mit Ausnahme von Abschnitt 2 Teil A und Teil C bestimmt sich nach den von den lokalen Arbeitsgruppen jährlich erstellten Prioritätenlisten in der jeweils geltenden Beschlusslage der lokalen Arbeitsgruppen. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die lokalen Arbeitsgruppen gemäß Artikel 34 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden. Sie sind – einschließlich der Beschlussunterlagen – dem Landesverwaltungsamt bis zum 10. 11. eines Jahres zur Prüfung der Einhaltung des vorgenannten Verfahrens zu übergeben.

8.4 Alle CLLD- und LEADER-Vorhaben müssen mit Ausnahme von Abschnitt 2 Teil A und Teil C aus dem der lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.

Abschnitt 2

Teil A

Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (CLLD und LEADER)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 35 Abs. 1 Buchst. d und e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den §§ 23 und 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betrieb-

benen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Ausgaben sowie für die Sensibilisierung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung. Mit den Zuwendungen wird der Zweck gemäß Abschnitt 1 Nr. 2 verfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben zum Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe und für die Sensibilisierung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände als Mitglied einer lokalen Aktionsgruppe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie und damit der lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.

4.2 Ein LEADER-Management soll grundsätzlich ein Gebiet mit mindestens 50 000 Einwohnern betreuen. Eine Vergabe zur Betreuung von mehreren lokalen Aktionsgruppen durch ein Unternehmen ist zum effizienten Fördermitteleinsatz und zur Verminderung der finanziellen Belastung der Kommunen anzustreben.

4.3 Zu den Aufgaben des LEADER-Managements gehören insbesondere:

- a) Unterstützung der lokalen Aktionsgruppe bei der Projektauswahl zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten,
- b) Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite,
- c) Organisation der lokalen Aktionsgruppe nach den Vorgaben des Landes und der Europäischen Union (z. B. in Anlehnung an eine Mustergeschäftsordnung) und die satzungsgerechte Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen,
- d) zur Aktivierung und Unterstützung von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF-Fonds und Beratung und zum anderen Begleitung der Antragsteller in Hinblick auf Vollständigkeit sowie Umsetzbarkeit von Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinie,
- e) Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung,
- f) Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird,

g) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,

h) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten und den übrigen lokalen Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum,

i) aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk,

j) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der lokalen Aktionsgruppe und interessierten Bürgern.

4.4 Mit der Durchführung des LEADER-Managements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Diese Stellen müssen über die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen sowie nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe vorhalten. Eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet sind aktenkundig nachzuweisen.

4.5 Das geförderte LEADER-Management ist nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 2 der Vergabeverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union vorerst für drei Jahre mit der Option einer Verlängerung bis 2021 auszuschreiben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung.

5.3 Zuwendungsform

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Umfang und Höhe der Förderung

5.4.1 Ein LEADER-Management und die Sensibilisierung können für eine oder mehrere lokale Aktionsgruppen mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst höchstens drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

5.4.2 Die für die laufenden Ausgaben und die Sensibilisierung gewährte Förderung darf 25 v. H. der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Managementausgaben

Damit sind alle Ausgaben des beauftragten externen Unternehmens, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, abgedeckt (z. B. Personal-, Betriebs-, Material- und Sachausgaben).

b) Ausgaben für Sensibilisierung der Bevölkerung

Dazu gehören:

aa) Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung und Aktualisierung der Webseite der lokalen Aktionsgruppe, Publikationen, Werbearbeit, Presseveröffentlichungen, Stand- oder Banner-Displays, Rundfunk- und Fernsehbeiträge),

bb) Fortbildung von Mitgliedern lokaler Aktionsgruppen und anderen interessierten Bürgern,

cc) Reisekosten für Vorsitzende lokaler Aktionsgruppen und deren Stellvertreter für Wegstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ab 50 Kilometer einfache Strecke), Übernachtungsausgaben und Teilnahmegebühren für zentrale Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit CLLD und LEADER bis maximal 500 Euro jährlich pro lokale Aktionsgruppe auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die jährliche Förderung beträgt maximal:

	Jährliche förderfähige Ausgaben mit MwSt. in Euro	Fördersatz in v. H.
a) Managementausgaben		
aa) Managementförderung für eine lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen	bis zu 100 000	90
bb) Managementförderung für mehr als eine lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen (bei Vergabe von mindestens zwei LEADER-Managements nach Losen an Einzelunternehmen als Hauptauftragnehmer – Nachauftragsunternehmen sind möglich)	bis zu 170 000	90
b) Sensibilisierung je lokale Aktionsgruppe	bis zu 20 000	90

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Die Mittelabrufe (Formular³) durch die Zuwendungsempfänger erfolgen zweimal jährlich zu den Stichtagen 30. 6. und 31. 12. und sind spätestens 20 Kalendertage nach dem jeweiligen Stichtag zusammen mit dem vom Zuwendungsempfänger bestätigten Tätigkeitsbericht des LEADER-Managements (Formular³) im Landesverwaltungsamt vorzulegen.

6.2 Bei den Ausgaben für Sensibilisierung sind mit dem jeweiligen Mittelabruf Nachweise für die tatsächliche Durchführung des Vorhabens dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Teil B

Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER), die über Mainstreamvorhaben des EPLR 2014 bis 2020 hinausgehen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 35 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den §§ 23 und 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölke-

rung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung. Auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt sollen neue Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums erprobt und angewandt werden, die neben dem in Abschnitt 1 Nr. 2.1 bezeichneten Zweck auch zu folgenden Zielen beitragen könnten:

- aa) die Abwanderung zu mindern und eine Willkommenskultur zu etablieren,
- bb) interkulturelle Initiativen sowie kulturelle und touristische Infrastruktur zu fördern,
- cc) die Stadt-Umland-Beziehungen zu verbessern und zu vertiefen sowie den Wissenstransfer in den ländlichen Raum zu erhöhen.

Dabei wird landesweit angestrebt, die in den genehmigten ländlichen Entwicklungsstrategien beschriebenen und von den lokalen Aktionsgruppen beschlossenen nachhaltigen Schwerpunktthemen im gesamten Förderzeitraum umzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Vorbereitung (z. B. Studien), Steuerung (Projektmanagement) und Durchführung von Vorhaben, die insbesondere eines der nachfolgenden Förderungsschwerpunkte verfolgen:

³ <http://www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrarantrag-sachsen-anhalt/>

- 2.1 Strategischer Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge
- a) Demografiegerechter Umbau,
 - b) räumlich ausgewogene Versorgung mit medizinischen Einrichtungen und Einrichtungen für die Pflege und Betreuung,
 - c) Alternativen für Mobilität und für Nahversorgung, insbesondere mit Waren des täglichen Bedarfs.
- 2.2 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten
- a) Verbesserung des Zusammenhaltes der Generationen,
 - b) Schaffung, Stärkung und Vernetzung von Gründungsinitiativen, insbesondere für Frauen,
 - c) Vorhaben zur Integration von Minderheiten und Migranten sowie zur Ausprägung einer Willkommenskultur,
 - d) Vorhaben zur Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben für alle Altersgruppen, z. B. durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationssysteme,
 - e) alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements.
- 2.3 Verstärkung und Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere Vernetzung Stadt und Umland
- a) Erstellung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
 - b) Schaffung und Stärkung von interkommunalen Netzwerken (z. B. Städtebünde, Runde Tische)
 - c) investive Förderung analog den Fördergegenständen nach Nummer 2.1.
- 2.4 Entwicklung, Gestaltung und Vernetzung ländlicher Gebiete mit regional bedeutsamem kulturellem oder natürlichem Erbe
- a) Stärkung der regionalen Identität und der Wirtschaftskraft durch Erhaltung der Vielfalt der Kulturlandschaft,
 - b) Erhalt und Inwertsetzung des kulturellen Erbes, insbesondere historischer Gebäude, Ensembles und Parks,
 - c) Unterstützung von institutions- und vereinsübergreifenden Netzwerken sowie von überörtlich ausgerichteten kulturellen und Bildungsangeboten,
 - d) Unterstützung von kulturellen Netzwerken und Bildungsangeboten (insbesondere Kinder- und Jugendarbeit sowie seniorengerechte und generationenübergreifende Angebote),
 - e) Unterstützung der Bildungs- und Kulturarbeit (z. B. generationsübergreifende und interkulturelle Angebote, Stärkung der Medien- und IT-Kompetenz, Digitalisierung von Kulturgut).
- 2.5 Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Kultur-, Aktiv- und Naturtourismus, sowie des Gesundheitstourismus
- a) Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung,
 - b) Herstellung der Barrierefreiheit zur touristischen Infrastruktur,
 - c) Entwicklung und Vernetzung von kultur-, aktiv- und naturtouristischen Angeboten, sowie von touristischen Angeboten mit Anbietern regionaler Dienstleistungen (z. B. regionale Küche, regionales Handwerk),
 - d) Vorhaben der Instandsetzung und Qualitätsverbesserung von Wegen, Rastplätzen und der touristischen Beschilderung an Radwegen, Wanderwegen und an touristisch genutzten Gewässern,
 - e) regionale Partnerschaften für differenzierte und ausgewogene Kultur- und Naturlandschaften,
 - f) Projekte im Zusammenhang mit den Profilierungsthemen des Landes im Masterplan Tourismus (http://www.sachsen-anhalt-tourismus.de/fileadmin/dokumente/Downloads/Masterplan_Tourismus_Sachsen-Anhalt_2020.pdf).
- 2.6 Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel
- a) Konzepte und Einführung eines kommunalen Energiemanagements (z. B. Bürgerberatung, Management- und Zertifizierungskonzepte),
 - b) Anwendung innovativer Energieeffizienztechnologien,
 - c) Anwendung erneuerbarer Energietechnologien zur regionalen Wertschöpfung,
 - d) Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen,
 - e) Entwicklung und Stärkung von ländlichen Interessengemeinschaften zur gemeinsamen Energienutzung (z. B. Energiegenossenschaften),
 - f) Hochwasser- und Erosionsschutz sowie umweltschonendes Wassermanagement.
- 2.7 Stärkung der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Erzeugnisse
- a) Sektor Wirtschaft:
Entwicklung und Stärkung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum einschließlich Unterstützung bei der Entwicklung neuer Projekte und Verfahren; Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie haben bis zu 15 Mitarbeiter oder bis zu 2 Millionen Euro Umsatz im Jahr.
 - b) Sektor Land- und Forstwirtschaft sowie Obst und Weinbau:
Diversifizierung, Entwicklung und Vermarktung regionaler Produkte,

- c) Sektor Fischereiwirtschaft:
Beratung und Konzepterstellung, Pflege und Neuinvestitionen von Fischteichen.

2.8 Entwicklung ländlicher Gebiete mit hohem Kultur- und Naturwert und Erhaltung der Biodiversität in Kulturlandschaften

- a) Entwicklung und Erhaltung reich strukturierter Landschaften mit multifunktionalem Charakter,
b) Kombinationsprojekte Naturschutz mit Tourismus, Sport, Gesundheitsvorsorge sowie mit Gewässerschutz,
c) Beispielsprojekte zum Rückbau und naturnahe Gestaltung der Flächen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts,
b) Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts; außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts,
c) Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z. B. Vereine, Verbände.

3.2 Ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung des Landes oder des Bundes am Stammkapital mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens trägt.
b) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit zu achten.

4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Landankauf, ausgenommen bei Vorhaben gemäß Nummer 2.8 zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes, sofern dieser Betrag nicht 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigt,
b) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
c) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben stehen,
d) Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Elektro-Autos).
e) Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit weniger als fünf Jahren Nutzungsdauer,
f) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,

- g) Betriebs- und Folgeausgaben im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
h) Neubau von Gebäuden außer bei Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht,
i) Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 Quadratmetern oder des Großhandels (insbesondere von Handelsketten und deren Tochterunternehmen),
j) Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern,
k) Neubau von Dorfgemeinschaftshäusern und Erlebnisbädern,
l) unbare Eigenleistungen,
m) Vorhaben, die der Erzeugung und Verteilung von Strom dienen.

4.3 Nicht zuwendungsfähig in den Sektoren der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sind:

- a) der Kauf von Lebendinventar (z. B. Tiere, Saatgut sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung),
b) Investitionen, die der Erzeugung sowie der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I AEUV genannten Produkten dienen.
c) laufende Ausgaben und Standardausgaben (z. B. wiederkehrende Pflegemaßnahmen oder Tätigkeiten) sowie Vorhaben, die über jährliche Agrarumweltmaßnahmen gesichert sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung.

5.3 Zuwendungsform:

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Für die Finanzierung der Vorhaben können – vorbehaltlich Teil 1 Nr. 6.1 – folgende Zuschüsse gewährt werden:

- a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchst. a und c bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 350 000 Euro. Über Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der Verwaltungsbehörde ELER.
b) bei allen anderen Zuwendungsempfängern bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 50 000 Euro. Über Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der Verwaltungsbehörde ELER.
c) Konzepte zu den unter Nummer 2 definierten Fördergegenständen als Einzelvorhaben können mit höchst-

tens 20 000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (Fördersätze gemäß Nummer 5.4 Buchst. a und b).

- d) Machbarkeitsstudien zu den Einzelvorhaben können mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20 000 Euro gefördert werden. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Förderung eines Vorhabens von der Erstellung einer Machbarkeitsstudie abhängig machen.
- e) Projektmanager können bis höchstens zwei Jahre auf Honorarbasis gefördert werden. Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 Buchst. a und c beträgt die Förderung bis zu 80 v. H., bei allen anderen Zuwendungsempfängern bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7 000 Euro pro Jahr. Das Projektmanagement ist extern auszuschreiben und zu vergeben. Das LEADER-Management ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Vor der Auftragserteilung ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

5.5 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 2 500 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 7 500 Euro betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1, 2.3 und 2.6 von kommunalen Antragstellern, von Antragstellern nach Nummer 3.1 Buchst. c sowie von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die prognostizierten Folgen und Erfordernisse der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen (Demografiecheck.)

6.2 Für Vorhaben zur Errichtung, Sanierung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen Nutzung sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen vorzulegen.

6.3 Sofern in Zusammenhang mit den Vorhaben nach Nummer 2.8 Pflegemaßnahmen erforderlich sind, können diese bis drei Jahre (erstes Jahr zum Zwecke der Fertigstellung, danach zur Entwicklung) gefördert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.6 dürfen nicht im Widerspruch zu aktuellen Planungen auf der Ebene des Landes oder der Region mit vergleichbaren Zielstellungen stehen.

7.2 Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 1. 3. eines Jahres der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. Dabei ist ein Schreiben des LEADER-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.

7.3 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den

Auszug aus öffentlichen Registern sowie die Satzung vorzulegen.

Teil C

Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben (Vorbereitung und Anbahnung von Kooperationsvorhaben und deren Umsetzung)

1. Zweckungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 35 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und den §§ 23 und 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen von LEADER Zuwendungen für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit lokaler Aktionsgruppen mit den Zielen, lokale Perspektiven zu erweitern, Wissenstransfer, Innovationen oder die Wettbewerbsfähigkeit der Subregion zu fördern. Die Kooperationsvorhaben sind ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie.

2.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit betrifft die Zusammenarbeit mehrerer lokaler Aktionsgruppen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sowie von lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, sowohl innerhalb von Sachsen-Anhalt als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Kooperationsvorhaben können von lokalen Aktionsgruppen aus Sachsen-Anhalt mit lokalen Aktionsgruppen sowie Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder – in ländlichen Gebieten – auch außerhalb der Europäischen Union umsetzen, durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind.
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anbahnung

Es ist eine von allen beteiligten lokalen Aktionsgruppen

sowie sonstigen Gruppen und Projektträgern unterschriebene Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit („Letter of Intent“) vorzulegen, die der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde bedarf.

4.2 Vorbereitung und Durchführung von Aktionen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit

Es ist eine von allen beteiligten lokalen Aktionsgruppen sowie sonstigen Gruppen und Projektträgern unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen, die der Zulassung durch die Bewilligungsbehörde bedarf. Alle beteiligten lokalen Aktionsgruppen müssen diesem Vorhaben jeweils per Beschluss zugestimmt haben.

Zu den Pflichtbestandteilen der Kooperationsvereinbarung gehören:

- a) Ziele der Kooperation,
- b) Benennung der Partner mit Kontaktdaten,
- c) gegebenenfalls Benennung des federführenden Kooperationspartners (Leadpartner) und Festlegung der Aufgaben,

- d) Kurzbeschreibung der Projekte,
- e) Rolle und Pflichten der Kooperations- und Projektpartner,
- f) Aufstellen eines Kosten- und Finanzierungsplanes (Aufschlüsselung der Ausgaben nach ELER sowie nach nationalen öffentlichen und privaten Mitteln).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Förderung:

nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Umfang und Höhe der Förderungen im Überblick (vorbehaltlich Teil 1 Nr. 6.1):

Fördergegenstand	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Antragsteller nach Nummer 3.1 in v. H.	Antragsteller nach Nummer 3.2 in v. H.
1. Gebietsübergreifende Anbahnung	3 500	90	80
2. Transnationale Anbahnung	8 000	90	80
3. Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben	50 000	90	80
4. Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ⁴	70 000	90	80
5. Projektmanagement	maximal 20 v. H der Zuwendung		

5.5 Anbahnung

Zuwendungsfähig sind

- a) folgende Ausgaben im Zusammenhang mit der Suche nach potentiellen Partnern vor Beginn des Kooperationsvorhabens:
 - aa) Teilnahme an Seminaren (z. B. der Deutschen Vernetzungsstelle), Reisekosten zu potentiellen Partnern, für einen Beauftragten des Projektträgers; bei transnationalen Anbahnungen für maximal zwei Beauftragte des Projektträgers.
 - bb) externes Projektmanagement bei transnationalen Vorhaben sowie bei gebietsübergreifenden Vorhaben mit mindestens drei Partnern, davon wenigstens ein Partner aus einem anderen Bundesland. Das Projektmanagement ist extern auszuschreiben und zu vergeben. Das LEADER-Management ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Vor der Auftragserteilung ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

- b) folgende zusätzliche Ausgaben bei transnationalen Anbahnungen:
 - aa) Vorbereitende Studien,
 - bb) Übersetzungsausgaben,
 - cc) Dolmetscherhonorare.

5.6 Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben

Zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionen wie vorbereitende Studien und Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion,
- b) Ausgaben für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- c) Ausgaben für die Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Erstellung eines gemeinsamen Internetauftritts, Printmedien),

⁴ wenn die lokale Aktionsgruppe in Sachsen-Anhalt Leadpartner ist

- d) Ausgaben für Reisekosten zu den Kooperationspartnern für einen Beauftragten des Projektträgers; bei transnationalen Kooperationen für maximal zwei Beauftragte des Projektträgers,
- e) Ausgaben für Investitionen, die weder die Infrastruktur noch die Produktion betreffen, wie insbesondere in bewegliche oder immaterielle Güter,
- f) Ausgaben für ein externes Projektmanagement bei transnationalen Vorhaben; bei gebietsübergreifenden Vorhaben mit mindestens drei Partnern, davon wenigstens ein Partner aus einem anderen Bundesland. Das Projektmanagement ist extern auszuschreiben und zu vergeben. Das LEADER-Management ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Vor der Auftragserteilung ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- g) zusätzliche Ausgaben bei transnationalen Kooperationsvorhaben, wie z. B.
 - aa) Übersetzungsausgaben,
 - bb) Dolmetscherhonorare.

5.7 Weitere Vorhaben im Rahmen der Durchführung der Kooperationsvorhaben

Vorhaben, die mit einer erfolgreichen Anbahnung oder Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können über Teil B in einem gesonderten Antrags- oder Bewilligungsverfahren gefördert werden.

5.8 Nicht förderfähig sind:

- a) Reisekosten zwischen gebietsangrenzenden lokalen Aktionsgruppen und Gruppen,
- b) Übernachtungs- und Bewirtungsausgaben für Kooperationspartner,
- c) Personalstellen, ausgenommen externes Projektmanagement,
- d) Büroausstattung und -material, Mietnebenausgaben,
- e) unbare Eigenleistungen,
- f) Vorhaben, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben,
- g) Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der Projektumsetzung in Verbindung stehen (z. B. kulturelle Veranstaltungen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Begünstigten informieren in Abstimmung mit dem LEADER-Management und den betroffenen lokalen Aktionsgruppen die Öffentlichkeit frühzeitig über ihre geplanten Kooperationsprojekte. Darüber hinaus haben sie nach der Bewilligung die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume in Bonn in Kenntnis zu setzen und auf Nachfrage zu unterrichten.

6.2 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den

Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Satzung vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendung sind getrennt nach Anträgen zur Anbahnung von Vorhaben und Anträgen zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Aktion zu stellen.

7.2 Zuwendungen für die Anbahnung von Projekten können auch gewährt werden, wenn im Ergebnis keine gemeinsame Aktion zustande kommt. Der Zuwendungsempfänger hat die Gründe glaubhaft zu machen.

7.3 Der Zuwendungsempfänger erstellt von der Anbahnung sowie von der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Sachberichte (maximal zwei Seiten) und legt diese mit jeder Mittelabforderung im Landesverwaltungsamt vor. Bei der Inanspruchnahme eines Projektmanagements übernimmt das Landesverwaltungsamt die Berichterstattung.

7.4 Die Ausgabenverteilung zwischen den beteiligten Partnern ist in Bezug auf die Aufgaben ausgewogen zu gestalten.

7.5 Mit der Durchführung eines gebietsübergreifenden Projektes darf erst begonnen werden, wenn die Förderungen für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Partner bewilligt worden sind. Der Projektträger übergibt der Bewilligungsbehörde vor Beginn des Vorhabens die Bewilligungen der Vorhaben der Partner in Kopie.

7.6 Für transnationale Projekte zwischen lokalen Aktionsgruppen innerhalb der Europäischen Union erfolgt die Bewilligung des Vorhabens unter der Bedingung, dass der Bewilligungsbehörde die Bewilligungsbescheide der anderen Gruppen innerhalb von neun Monaten in deutscher Sprache vorliegen. Sobald diese Bedingung erfüllt ist, wird die Bewilligung wirksam. Alle verpflichtenden im Annex III des Leitfadens zur Umsetzung der LEADER-Kooperationsmaßnahmen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014 bis 2020 geforderten Angaben sind bei der Antragstellung einzureichen, damit die Verwaltungsbehörde ELER die Europäische Kommission entsprechend Artikel 44 Abs. 4 der Verordnung 1305/2013 informieren kann.

7.7 Notwendige Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a) eine Kooperationsvereinbarung oder bei Anbahnung „letter of intent“ (Absichtserklärung),
- b) die Bestätigung durch den Beschluss der lokalen Aktionsgruppe,
- c) die Stellungnahme des zuständigen LEADER-Managers,
- d) der Nachweis der Eigenmittel (bei Nummer 3.1 Buchst. b Finanzierungsbestätigung der Bank),
- e) bei Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen:

Nachweise, Konzepte (z. B. bei Regionen Integrierter Ländlicher Entwicklung Bewilligungen),

f) darüber hinaus bei Gruppen aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern außerhalb der Europäischen Union: Nachweis über ländliches Gebiet (z. B. Kartenmaterial über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung),

g) bei Vereinen:

Vereinsregisterauszug, Nachweis über steuerliche Gemeinnützigkeit, Satzung,

h) bei Unternehmen des privaten Rechts:

Handelsregisterauszug (wenn vorhanden), Gesellschaftervertrag, Gewinn- und Verlustrechnung.

7.8 Mittelabrufe sind bis zum 15. 10. jährlich möglich. Mittelabrufe sollen in der Regel Gesamtausgaben von 500 Euro nicht unterschreiten. Teilmittelabrufe sind pro bewilligtes transnationales Vorhaben einmal möglich.

7.9 Der Antrag wird innerhalb von vier Monaten bearbeitet.

Abschnitt 3 Übergangsregelungen

Das Ministerium ist befugt, im Wege eines Einführungs-erlasses gegenüber dem Landesverwaltungsamt Übergangsregelungen (z. B. andere Antragsfristen für die Anwendung dieser Richtlinie) zu erlassen. Die Vorgaben der LHO und der VV-LHO bleiben hierbei unberührt.

Abschnitt 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

2. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Er gilt jedoch weiter für Vorhaben, die bis zum 31. 12. 2020 auf der Grundlage dieses RdErl. bewilligt wurden.

An
das Landesverwaltungsamt

Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt; Siebte Änderung

Bek. des MF vom 8. 9. 2015 – 44-S 0890-1

Bezug:

Anlage der Bek. des MF vom 18. 2. 1999 (MBI. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 27. 8. 2012 (MBI. LSA S. 579)

Die von der Kammerversammlung am 25. 6. 2015 beschlossene und gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 11. 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 233 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1508), durch das Ministerium am 8. 9. 2015 genehmigte Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Die Satzung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Sie hat ihren Sitz am Ort der obersten Landesfinanzbehörde, die Geschäftsstelle befindet sich in Magdeburg.“

In § 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb), in Buchstabe b) und Buchstabe c) werden jeweils die Worte „Oberfinanzdirektion Magdeburg“ durch die Worte „obersten Landesfinanzbehörde“ ersetzt.

§ 17 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ansonsten unterliegen die in Satz 1 genannten Unterlagen, der Lagebericht, der Bericht der Rechnungsprüfer und der Haushaltsplan einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.“

§ 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstückes in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, Zum Domfelschen 4, 39104 Magdeburg.“

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt; Änderung

Bek. des MF vom 8. 9. 2015 – 44-S 0895-1

Bezug:

Bek. des MF vom 24. 3. 2015 (MBI. LSA S. 195)